



**RECHTE UND PFLICHTEN  
DER PATIENTEN**



# PRÄAMBEL

Das Gesetz vom 24. Juli 2014 über die Rechte und Pflichten des Patienten legt in einem einzigen Dokument die Rechte und Pflichten der Patienten im Rahmen ihrer Beziehung zu einem Gesundheitsdienstleister fest.

Dieses Gesetz legt den Schwerpunkt auf mehrere Bereiche:

- die Berücksichtigung des **Patientenwillens** (mit der Möglichkeit, eine Vertrauensperson zu benennen oder den Gesundheitsdienstleister zusammen mit einer Begleitperson aufzusuchen);
- die Bedeutung der **Informationen, die**

**Gesundheitsdienstleister ihren Patienten zur Verfügung stellen müssen**, und die Zugänglichkeit der **Patientenakte**;

- die Einrichtung einer Nationalen Informations- und Mediationsstelle im Gesundheitswesen.

*Cf. Link:*



**Das Gesetz vom 24. Juli 2014 gilt, sobald sich ein Patient an einen Gesundheitsdienstleister des CHdN wendet.**

**Alle Mitarbeiter des CHdN und seine Ärzte teilen und respektieren diese Grundsätze.**



## A. RECHTE DER PATIENTEN

### **Gegenseitiger Respekt, Würde, Loyalität**

*(Art. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2014)*

Der Patient hat das Recht auf Schutz seines Privatlebens, Vertraulichkeit, Würde und Respekt seiner religiösen und philosophischen Überzeugungen.

### **Zugang zu qualitativ hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen**

*(Art. 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2014)*

Jeder Patient kommt in den Genuss eines gleichen Zugangs zu den Gesundheitsdienstleistungen, die sein Gesundheitszustand erfordert. Die Gesundheitsdienstleistungen werden in effizienter Weise erbracht und entsprechen den Erkenntnissen der Wissenschaft und den gesetzlich vorgeschriebenen Normen bei Qualität und Sicherheit. Die Gesundheitsdienstleistungen müssen in einer Art und Weise organisiert sein, dass die Kontinuität unter allen Umständen garantiert ist.

### **Freie Wahl des Gesundheitsdienstleisters**

*(Art. 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2014)*

Unter dem Vorbehalt der organisatorischen Zwänge der Gesundheitsdienstleistung (Notfälle, Bereitschaftsdienste, usw.) hat jeder Patient das Recht, den Gesundheitsdienstleister frei auszuwählen, welcher für ihn die Gesundheitsdienstleistung erbringen soll. Diese Wahl kann jederzeit geändert werden. Bei allen medizinischen Handlungen, die innerhalb eines Krankenhauses ausgeführt werden,

ist diese Wahl auf die von der Einrichtung zugelassenen Dienstleister und die anwesenden oder diensthabenden Ärzte (insbesondere in der Notaufnahme und/oder während der Bereitschaftsdienste) beschränkt.

### **Ablehnung Behandlung eines Patienten und Kontinuität der Gesundheitsdienstleistungen**

*(Art. 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2014)*

Der Gesundheitsdienstleister kann die Behandlung eines Patienten aus persönlichen oder professionellen Gründen ablehnen. Er lehnt jede Behandlung ab, wenn er der Ansicht ist, die benötigten Leistungen nicht in sinnvoller Weise erbringen zu können. Die Weigerung, Gesundheitsdienstleistungen zu erbringen, darf auf keinen Fall mit einer Diskriminierung verbunden sein. Auf Bitten des Patienten unterstützt ihn der Dienstleister bei der Suche nach einem anderen Gesundheitsdienstleister, der in der Lage ist, die geforderten Leistungen zu erbringen. Soweit möglich, sorgt der Gesundheitsdienstleister immer für die Notfallversorgung und die Kontinuität der Gesundheitsversorgung.

### **Recht auf Beistand – Patientenbegleitperson**

*(Art. 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2014)*

Der Patient hat bei seinen Gesundheitsmaßnahmen und -entscheidungen das Recht auf Beistand durch einen Dritten, bei dem es sich um eine Fachkraft des Gesundheitswesens handeln kann oder nicht und den er frei wählt.

**In Notfällen oder während des Bereitschaftsdienstes ist die Auswahl der Anbieter auf das anwesende Personal und die Ärzte beschränkt, die sich im Bereitschaftsdienst befinden.**



Die Person, die der Patient wählt, wird „**Patientenbegleitperson**“ genannt. Die persönlichen Angaben zur Begleitperson werden in der Patientenakte vermerkt.

Insoweit der Patient dies wünscht, wird die Begleitperson, soweit möglich, in die Behandlung des Patienten einbezogen. Insoweit ein volljähriger Patient dies verlangt, wird die Schweigepflicht laut Artikel 458 des Code pénal gegenüber der Begleitperson aufgehoben. Eine Fachkraft des Gesundheitssektors kann jedoch jederzeit frei entscheiden, sich in Abwesenheit der Begleitperson auszutauschen.

### **Recht auf Information zum Gesundheitszustand**

*(Art. 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2014)*

Der Patient hat ein Recht auf rechtzeitige Informationen zu seinem Gesundheitszustand und dessen wahrscheinlicher Entwicklung durch die Fachkraft des Gesundheitssektors. Es ist Aufgabe jeder Fachkraft des Gesundheitssektors, den Patienten in klarer und verständlicher Sprache zu informieren, gegebenenfalls durch Vermittlung eines Patientenbegleiters, der die Übersetzung in dessen Verantwortung übernimmt. Die vorherige Information betrifft die wesentlichen Punkte, die für die angebotenen Gesundheitsdienstleistungen charakteristisch sind, darin eingeschlossen eine angemessene Information zu den Zielen und die vorhersehbaren Folgen dieser Leistungen, ihr Nutzen, ihre eventuelle Dringlichkeit, allgemein bekannte häufige oder schwerwiegende Risiken und

Nebenwirkungen, beurteilt unter Berücksichtigung der besonderen Charakteristika des Patienten sowie der eventuell möglichen therapeutischen Alternativen oder Optionen, und die vorhersehbaren Folgen im Falle der Ablehnung. Der Patient trifft, sofern er über die notwendige Fähigkeit verfügt, zusammen mit den Fachkräften des Gesundheitssektors die Entscheidungen zu seiner Gesundheit.

Die Information des Patienten wird im Prinzip mündlich gegeben und kann ggfs. durch eine schriftliche Information ergänzt werden.

Wenn mehrere Fachkräfte des Gesundheitssektors an der Behandlung eines Patienten beteiligt sind, müssen diese sich gegenseitig informieren, es sei denn, der Patient widerspricht dem.

### **Zustimmung des Patienten**

*(Art. 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2014)*

Gesundheitsdienstleistungen für einen Patienten dürfen nur nach seiner vorherigen, freien und informierten ausdrücklichen Zustimmung erbracht werden. Die Zustimmung kann stillschweigend geschehen, wenn die Fachkraft des Gesundheitssektors aus seinem Verhalten in vernünftiger Weise schließen kann, dass er seine Zustimmung zu den empfohlenen Gesundheitsdienstleistungen gegeben hat.

Der Patient kann seine Zustimmung jederzeit zurückziehen, ohne dass eine solche Entscheidung zu einem Erlöschen seines Rechtes auf qualitativ hochwertige

Gesundheitsversorgung im Rahmen der therapeutischen Optionen, denen er zugestimmt hat, führen darf.

Die Einwilligung muss bei bestimmten Handlungen oder Behandlungen mit hohem Risiko oder in bestimmten Bereichen schriftlich erfolgen.

### **Das Recht auf Nichtwissen und therapeutisches Privileg**

*(Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2014)*

Der Wunsch des Patienten, über eine Diagnose, eine Prognose oder eine Information zu seinem Gesundheitszustand oder seiner wahrscheinlichen Entwicklung nicht informiert zu werden, ist zu achten, es sei denn durch die Nicht-Weitergabe dieser Information an den Patienten besteht eine offensichtliche Gefahr einer erheblichen

Beeinträchtigung der Patientengesundheit oder der Gesundheit Dritter. Der Wunsch auf Nichtwissen wird in die Patientenakte aufgenommen oder ihr hinzugefügt.

Ausnahmsweise kann der behandelnde Arzt umgekehrt beschließen, dass Grund besteht, von der Weiterleitung von Informationen Abstand zu nehmen, wenn die Mitteilung offensichtlich eine erhebliche Beeinträchtigung der Patientengesundheit verursachen könnte. Der behandelnde Arzt berät sich im Vorfeld mit einem Kollegen und hört, sofern möglich, die Vertrauensperson des Patienten (vgl. C) an. Er fügt der Patientenakte eine ausdrückliche Begründung bei. Sobald die Weiterleitung der Informationen keine Gefahr mehr darstellt, ein solches Gesundheitsrisiko zu bilden, hebt der behandelnde Arzt das therapeutische Privileg auf.

## **B. PFLICHTEN DER PATIENTEN**

### **Gegenseitiger Respekt, Würde, Loyalität**

*(Art. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2014)*

Indem er die für seine Behandlung wichtigen Informationen (wie Symptome, Medikamenteneinnahme, Allergien, Beobachtungen usw.) liefert, und sich aktiv daran beteiligt und mitarbeitet, trägt der Patient zur optimalen Erbringung der Gesundheitsleistungen bei.

Bei der Behandlung respektiert er selbst die Rechte des Gesundheitsdienstleisters und der anderen Patienten.

### **Transparenz / Einholung von Informationen**

Der Patient verpflichtet sich, in seinem eigenen Interesse mit dem Gesundheitsdienstleister zusammenzuarbeiten. Eine transparente und vertrauensvolle Beziehung ermöglicht die Entwicklung eines qualitativ hochwertigen therapeutischen Rahmens und trägt dazu bei, die Betreuung für den Patienten und seine Angehörigen angenehmer zu gestalten.



## C. VERTRETUNG DES PATIENTEN

### **Benennung einer Vertrauensperson** *(Art. 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2014)*

Jeder volljährige Patient, der einwilligungsfähig ist, kann, für den Fall, dass er nicht mehr in der Lage sein sollte, seinem Willen Ausdruck zu geben und die notwendigen Informationen für eine Entscheidung über seine Gesundheit entgegenzunehmen, eine Vertrauensperson benennen. Bei dieser Person kann es sich um jede natürliche Person, Fachkraft des Gesundheitssektors oder nicht, handeln.

Die Benennung erfolgt in einem Schriftstück, datiert und unterzeichnet vom Patienten. Das Dokument, das ihren Namen und ihre Funktion enthalten muss, muss dem Angehörigen der Gesundheitsberufe ausgehändigt werden, damit es im Original oder als Kopie der Patientenakte beigefügt wird. Wenn der Patient nicht selbst schreiben kann, kann er zwei Zeugen auffordern, zu bezeugen, dass das Dokument Ausdruck seines freien, informierten Willens ist. Es liegt in der Verantwortung des Patienten, die ausgewählte Person zu informieren.

Diese Benennung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Vertrauensperson handelt im Interesse des Patienten, dem es nicht möglich ist, seine Rechte auszuüben, auch am Lebensende des Patienten. Die Schweigepflicht ist ihr gegenüber aufgehoben und sie hat, da sie seine Rechte ausübt, wenn er es nicht kann, Zugang zur Patientenakte.

*Cf. Link:*



### **Über den Willen von Patienten, die sich nicht mehr äußern können** *(Art. 11 des Gesetzes vom 24. Juli 2014)*

Ist der Patient vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr im Stande, seinen Willen zu erklären, versucht der Gesundheitsdienstleister, seinen mutmaßlichen Willen zu erfahren. Dazu wendet sich die Fachkraft des Gesundheitssektors an die eventuell bezeichnete Vertrauensperson (siehe oben für die Modalitäten der Benennung). Es kann jede andere Person hinzugezogen werden, die möglicherweise den Willen des Patienten kennt.

Wenn in einem medizinischen Notfall der Patient nicht dazu in der Lage ist, Entscheidungen zu seiner Gesundheit zu treffen, und sein Wille nicht festgestellt wurde, kann der Gesundheitsdienstleister sofort im Interesse des Patienten alle dringenden Maßnahmen medizinischer Natur einleiten, die erforderlich sind.

### **Minderjähriger, unmündiger Patient**

*(Art. 13 des Gesetzes vom 24. Juli 2014)*

Die Rechte von minderjährigen, unmündigen Patienten werden von ihren Eltern oder anderen gesetzlichen Vertretern ausgeübt. Je nach Alter und Reife (notwendige Urteilsfähigkeit, um seine Interessen in vernünftiger Weise einschätzen zu können) wird der Minderjährige an der Wahrnehmung seiner Rechte in Gesundheitsfragen beteiligt oder kann seine Rechte selbständig wahrnehmen.

Außer bei Widerspruch des minderjährigen Patienten dagegen, seinen oder seine gesetzlichen Vertreter einzubeziehen, kann der Gesundheitsdienstleister gegenüber dem oder den gesetzlichen Vertreter(n) die Schweigepflicht aufheben.

Der für die Behandlung verantwortliche Gesundheitsdienstleister veranlasst, bei schwerer, unmittelbarer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines minderjährigen Patienten, alle Maßnahmen medizinischer Natur, die die Situation erfordert. Diese Notfallmaßnahmen können gegebenenfalls auch unter Umgehung einer eventuellen Verweigerung der Zustimmung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter veranlasst werden. In diesem Fall muss der Gesundheitsdienstleister innerhalb von drei Werktagen einen begründeten Bericht zu den medizinischen Maßnahmen, die er veranlasst hat, an den Staatsanwalt senden.

### **Patient unter gesetzlichem Schutz**

*(Art. 14 des Gesetzes vom 24. Juli 2014)*

Ein Betreuungsverfahren wird grundsätzlich eröffnet, wenn eine Person in den Handlungen des täglichen Lebens dauerhaft vertreten werden muss. Ein Patient, der unter Vormundschaft steht, kann seine Rechte grundsätzlich nicht mehr selbst ausüben. Die Interessen des unter Vormundschaft stehenden Patienten werden von seinem Vormund ausgeübt.

Der Vormundschaftsrichter kann jedoch bei Eröffnung des Betreuungsverfahrens oder in einem späteren Urteil einen Vertreter ernennen, der speziell mit der Ausübung dieser Rechte beauftragt ist: eine Vertrauensperson oder einen speziellen Vertreter, der den Patienten in Gesundheitsfragen vertritt.

Der unter Schutz stehende Patient wird an der Ausübung seiner Rechte entsprechend seiner Verständnisfähigkeit beteiligt und erhält seinem Zustand angemessene Informationen. Seine persönliche Zustimmung wird soweit möglich eingeholt.





## D. PATIENTENAKTE

### **Das Recht auf eine sorgfältig geführte Patientenakte**

*(Art. 15 des Gesetzes vom 24. Juli 2014)*

Der Patient hat von Seiten des Gesundheitsdienstleisters Anspruch darauf, dass eine Patientenakte sorgfältig geführt wird.

Das Gesetz bezeichnet als „Patientenakte“ alle Dokumente, die Daten, Bewertungen und Informationen jeglicher Art über den Gesundheitszustand eines Patienten und seine Entwicklung im Verlauf der Behandlung enthalten, unabhängig von der Art des Datenträgers. Dabei kann es sich um eine in elektronischer Form geführte Akte oder um eine Akte in Papierform handeln. Die Patientenakte ist ab dem Datum des Behandlungsendes mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Die Patientenakte umfasst:

- die ärztlichen, Pflege- und Verwaltungsberichte, die chronologisch und getreu den Gesundheitszustand des Patienten wiedergeben,
- seine Entwicklung während der Behandlung,
- alle relevanten Informationen zur Sicherheit und Entwicklung des Gesundheitszustandes des Patienten.

### **Das Recht auf Zugang zur Patientenakte und den gesundheitsbezogenen Daten**

*(Art. 16 des Gesetzes vom 24. Juli 2014)*

Der Patient hat gemäß dem Gesetz und den internen Verfahren des CHdN ein Recht

auf Zugang zur Patientenakte und zu allen Daten bezüglich seiner Gesundheit. In einer gesetzlich vorgesehenen Ausnahme muss die Fachkraft des Gesundheitssektors ihre persönlichen Anmerkungen nicht offenlegen insoweit sie weder die Behandlung, noch die Fortsetzung der Behandlung betreffen. Daten persönlichen Charakters, die Dritte betreffen, werden niemals offengelegt, um deren Privatsphäre zu schützen.

Der Patient hat das Recht, sich den Inhalt erläutern und/oder sich von einer Begleitperson helfen zu lassen. Wenn die Einsicht in die Patientenakte in Abwesenheit des Patienten mittels einer dritten, natürlichen Person geschieht, die keine Fachkraft des Gesundheitssektors ist, welche in Ausübung ihres Berufes handelt, muss diese ein Schriftstück, datiert und unterzeichnet vom Patienten, vorlegen. Die Einsichtnahme in die Akte ohne Anwesenheit des Patienten sollte die Ausnahme sein.

Außer wenn der Gesundheitszustand des Patienten einen dringenderen Zugang erfordert, hat der Gesundheitsdienstleister nach Eingang des Antrags auf Einsichtnahme 15 Werktag Zeit, um dem Patienten / seinem Bevollmächtigten die Akte vorzulegen.

*Cf. Link:*







## Recht auf eine Kopie der Patientenakte

Der Patient hat außerdem das Recht auf eine Kopie der gesamten oder von Teilen der Patientenakte. Er kann die Übermittlung an einen Gesundheitsdienstleister seiner Wahl beantragen.

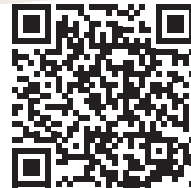
Außer wenn der Gesundheitszustand des Patienten einen dringenderen Zugang erfordert, werden diese Anträge innerhalb einer Frist von maximal 15 Werktagen ab dem Erhalt des Antrags durch den Verwahrer der Patientenakte erfüllt.

Die Kopien werden auf Papier oder einem Datenträger, der später eingesehen werden kann, erstellt, nach Wahl des Patienten und innerhalb der Grenzen der technischen Möglichkeiten des Gesundheitsdienstleisters.

## Antrag auf Zugang zur oder eine Kopie der Patientenakte

Bitte besuchen Sie die Rubrik „Zugang zur Patientenakte“ (Accès au dossier patient) auf unserer Webseite. Dort finden Sie das Antragsformular „Patientenakte“ (Dossier patient). Es ist zwingend erforderlich, dass Sie den Antrag über dieses Formular stellen.

*Cf. Link:*





## E. VERTRAULICHKEIT UND SCHWEIGEPFLICHT

In Abweichung von Artikel 458 des Code pénal zur Schweigepflicht gibt die Fachkraft des Gesundheitssektors, nachdem sie seine Zustimmung eingeholt hat, an dem Patienten nahestehende Personen die Informationen weiter, die unverzichtbar sind, damit sie in seinem Interesse tätig werden können. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Patient nicht in der Lage ist, seinen Willen zu äußern und sich nicht im Vorfeld gegen die Aufhebung der ärztlichen Schweigepflicht ausgesprochen hat.

Es ist auch zu beachten, dass die Schweigepflicht gegenüber der vom Patienten benannten Vertrauensperson aufgehoben wird. Die Vertrauensperson ist an die Schweigepflicht gebunden und darf die erhaltenen Informationen nicht weitergeben.

### **Kopie und Zugang zur Patientenakte des verstorbenen Patienten durch Angehörige** *(Art. 19 des Gesetzes vom 24. Juli 2014)*

Außer wenn der Patient zu Lebzeiten ausdrücklich seinen anderslautenden Willen schriftlich bekundet hat, haben bestimmte Angehörige nach seinem Tod Zugang zur Patientenakte des Verstorbenen.

Zu diesen Personen zählen:

- die eventuell bezeichnete Vertrauensperson,
- der nicht getrennt lebende Ehepartner,
- die volljährigen Kinder,
- die anderen Rechtsnachfolger des Patienten,

- sein eingetragener Lebenspartner,
- jede Person, die zum Zeitpunkt des Todes mit dem Patienten in einer Lebensgemeinschaft gelebt hat.

Der Zugriff auf die Patientenakte ermöglicht es Ihnen:

- die Todesursache zu erfahren,
- das Andenken des Verstorbenen zu schützen,
- ihre legitimen Rechte geltend zu machen.

### **Kopie der und Zugang zur Patientenakte des minderjährigen verstorbenen Patienten**

Die Eltern oder jede andere Person, die die elterliche Sorge für einen Minderjährigen hat, können sich nach dessen Tod ohne Angabe von Gründen eine Kopie seiner Patientenakte ausfertigen lassen.

### **Austausch zwischen Fachkräften des Gesundheitssektors und Kontinuität der Pflege**

Zwei oder mehr Fachkräfte des Gesundheitssektors können, außer bei Widerspruch des Patienten, Informationen über dieselbe behandelte Person austauschen, um die Kontinuität der Pflege zu gewährleisten oder die bestmögliche Behandlung festzulegen.

Wenn ein Patient im Krankenhaus behandelt wird, wird vorausgesetzt, dass die ihn betreffenden Informationen an das gesamte Pflorgeteam weitergegeben werden.

Der Patient kann jederzeit verweigern, dass ihn betreffende Informationen an eine Fach-



kraft oder mehrere Fachkräfte des Gesundheitssektors weitergegeben werden. Die Fachkraft des Gesundheitssektors, die die

Leistung veranlasst hat, hat jedoch immer Zugang zu den Einzelteilen der Akte, die mit ihrer Leistung zusammenhängen.

## **F. SERVICE NATIONAL D'INFORMATION ET DE MÉDIATION DANS LE DOMAINE DE LA SANTÉ**

*(Art. 20 und 21 des Gesetzes vom 24. Juli 2014)*

### **Information von Patienten und Dienstleistern**

Die Nationale Informations- und Mediationsstelle im Gesundheitswesen ist eine Einrichtung zur Information, Beratung, Prävention und Lösung von Konflikten zwischen Gesundheitsdienstleistern und Patienten. Die Anrufung der Nationalen Informations- und Mediationsstelle im Gesundheitswesen ist kostenlos. Sie steht sowohl Patienten als auch Fachkräften des Gesundheitssektors offen.

Die Hauptaufgabe besteht darin, über die Rechte und Pflichten sowohl von Patienten als auch von Dienstleistern zu informieren, um potentiellen Konflikten durch eine bessere Information vorzubeugen und sie zu vermeiden.

## Förderung der Kommunikation und Umgang mit Beschwerden

Die Mediationsstelle im Gesundheitswesen versucht, die Kommunikation zwischen Patient und Gesundheitsdienstleister durch präventive Maßnahmen zu fördern.

Im Falle von Schwierigkeiten besteht die Rolle des Mediators darin, die Parteien anzuhören und ihnen zu helfen, im Geiste des Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses selbst eine Lösung für den Konflikt zwischen ihnen zu finden. Der Mediator versucht, die Parteien in die Lage zu versetzen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, was den gemeinsamen Willen voraussetzt, eine Einigung zu erzielen.

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Rechte nicht gewahrt werden, haben Sie die Möglichkeit, sich an die Qualitätsabteilung des CHdN zu wenden:

T (+352) 8166-65041  
relationspatients@chdn.lu

**Service national d'information et de médiation dans le domaine de la santé**

73, rue Adolphe Fischer (4e étage)

L-1520 Luxembourg

T (+352) 24775515  
info@mediateursante.lu  
www.mediateursante.lu

*Broschüre Patienteverriedung:*



120, avenue Salentiny  
L-9002 Ettelbruck  
T +352 8166-1

10, rue G.-D. Charlotte  
L-9515 Wiltz  
T +352 8166-9

